



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 9 BauNVO

1.1 Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

1.2 Tankstellen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.5 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.6 Verkaufsflächen von im Industriegebiet zulässigen Betrieben für den Verkauf an Endverbraucher sind ausnahmsweise zulässig, sofern das angegebene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder in Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren bzw. angebotenen Leistungen steht und die Verkaufsfläche i.S.v. § 9 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

1.7 Anlagen und Betriebe der Nr. 1 bis 80 (Abstandsklassen I bis IV) der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserrlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBL NRW. 283) sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

1.8 Anlagen und Betriebe der Nr. 37 bis 80 (Abstandsklasse IV) der Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserrlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBL NRW. 283) oder Anlagen und Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten sind - bei gutachterlichem Nachweis der Unbedenklichkeit - gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 18 BauNVO

2.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe über NHN bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe über NHN gilt für die gesamte Gebäudelänge.

2.2 Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden ausschließlich durch

- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m
- Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m

3. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, Flächen für Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Für betriebliche Abläufe notwendige Lagerflächen sowie Umfahrten für Rettungsdienste oder notwendige Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Ausgleichsfläche A1

Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche ist eine artenreiche Mähwiese mit Einzelbäumen zu entwickeln. Für die Mähwiese ist eine arten- und blütenreichen Grünlandsaatmischung (z.B. RSM 8.1 o.ä., regionale Saatgutmischung) zu verwenden. Der Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoff-Düngern ist auszuschließen. Eine zweischürige Mahd ist frühestens ab dem 1. Juni durchzuführen.

Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche sind außerhalb der Anbauverbotszone (vgl. Nachrichtliche Übernahme 1.1) 7 Einzelbäume (Hochstämme Steieleiche *Quercus robur*, Pflanzqualität gem. Pflanzliste) anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

4.2 Ausgleichsfläche A2

Innerhalb der mit A2 bezeichneten Fläche ist ein 15 m breiter, waldrandartig geschlossener Gehölzstreifen mit Gehölzen 2. und 3. Ordnung sowie Pflanzqualitäten gem. Pflanzliste (Heister) anzupflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

4.3 Ausgleichsfläche A3

Die Versickerungsanlage zur Sammlung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb der mit A3 bezeichneten Fläche ist möglichst naturnah auszugestalten. Böschungen sind flach auszuführen (Böschungsneigungen von 1:4). Ein mind. 20 cm Mutterboden-Sandgemisch ist aufzutragen. Die Ansaat hat unter Verwendung heimischer, blütenreicher, krautiger Bepflanzung (z.B. RSM 8.2 o.ä., regionale Saatgutmischung) zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind möglichst extensiv mit max. zweischüriger Mahd durchzuführen.

4.4 Ausgleichsfläche A4

Innerhalb der mit A4 bezeichneten Fläche sind vorhandene Bäume zu erhalten, bzw. die Schädigung vom Bahndamm hineinreichender Baumkronen und Wurzelbereiche zu vermeiden. Die Ansaat hat unter Verwendung heimischer, blütenreicher, krautiger Bepflanzung (z.B. RSM 8.1 o.ä., regionale Saatgutmischung) zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind möglichst extensiv mit max. zweischüriger Mahd durchzuführen.

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

5.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Reihe von Bäumen und Sträuchern unter Verwendung von Gehölzen 1. bis 3. Ordnung (Heister), alle 10 m ein Hochstamm, Arten und Pflanzqualität gem. Pflanzliste anzupflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.2 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen je Grundstück für maximal zwei Zufahrten auf einer Breite von 8 m je Zufahrt unterbrochen werden.

6. Maßnahmen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

6.1 Bestehende Gehölze innerhalb der festgesetzten Fläche sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Werbeanlagen

Gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie Fahnenmasten und selbstständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlage gleichzusetzen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn A 46

Gem. § 9 Abs. 1, 2 und 6 FStrG

1.1 In den Anbauverbotszonen (40 m bei Autobahnen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs gem. § 9 Abs. 1 FStrG nicht durchgeführt werden. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Ebenfalls unzulässig sind in den Anbauverbotszonen für betriebliche Abläufe notwendige Lagerflächen sowie Umfahrten für Rettungsdienste oder notwendige Stellplätze.

1.2 In den Baubeschränkungszone (100 m bei Autobahnen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und Autobahnkreuze.

1.3 Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Ortsdurchfahrten gem. § 9 Abs. 6 FStrG den Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 Abs. 2 FStrG gleich.

Hinweise

1. Bodenkennzeichnung

Sollten bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten, ist gem. der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodenkennzeichnung im Rheinland -, Außenstelle Eichthal, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodenkenn- und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodenkennzeichnung im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Baugrund und Boden

Das Plangebiet liegt vollständig im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustofflagerungen, etc. auf die zu überbauenden Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731A3 zu schützen.

3. Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

4. Artenschutz

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Fledermäusen ist auf eine nächtliche Baustellen- sowie Betriebsbeleuchtung zu verzichten bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, insbesondere im östlichen, zum Bahndamm hin orientierten Teil. Sofern auf Beleuchtung nicht gänzlich verzichtet werden kann, so ist darauf zu achten, dass die verwendeten Leuchtmittel einen geringen UV-Anteil sowie eine geringe Lichtstreuung besitzen. Ebenso sind großflächige Glasfronten zu vermeiden, um das Risiko einer Kollision durch Vögel zu minimieren.

5. Entwässerung

Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (z.B. Muldenrinne) in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg unter der Telefonnummer 02452 13-6119.

6. Altlastenverdachtsflächen

Es liegen keine Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen vor.

7. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit ehemals vermehrten Kampfhandlungen und einem konkreten Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat die konkreten Verdachtsflächen und die überbaubaren Flächen überprüft und punktuell geräumt. Trotzdem kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erfolgen Erdarbeiten mit zusätzlichen erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc., wird empfohlen mit dem KBD frühzeitigen Kontakt aufzunehmen (Tel. 0211/4750 oder Email: kbd@brd.nrw.de) um eine Sicherheitsdetektion zu veranlassen.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittel- beseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Münderheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/4759075 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

8. Technische Infrastruktur

Im Vorfeld von Aufgrabungsarbeiten im Bereich bestehender Leitungen ist eine Leitungsauskunft der NEW Netz GmbH einzuholen. Neben der im Plan dargestellten Leitung befinden sich weitere Leitungen im Bereich öffentlicher Flächen.

Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung (Großbäume)

- Rotbuche *Fagus sylvatica*
- Stiel-Eiche *Quercus robur*
- Winterlinde *Tilia cordata*
- Vogel-Kirsche *Prunus avium*
- Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*

Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Salweide *Salix caprea*
- Eberesche *Sorbus aucuparia*
- Feld-Ahorn *Acer campestre*

Gehölze 3. Ordnung (Kleinstbäume, Sträucher)

- Hasel *Corylus avellana*
- Weißdorn *Crataegus monogyna*
- Rotdorn *Crataegus laevigata*
- Hundsrose *Rosa canina*
- Schlehe *Prunus spinosa*
- Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*
- Kornelkirsche *Cornus mas*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*

Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität)

Obstbäume, sonstige Hochstämme: 3x, StU mind. 100 cm
Sonstige Gehölze: Heister 2x, Höhe mind. 100 cm, Pflanzabstand max. 50 cm

Grünflächen

Blütenreiche Grünlandmischungen (Regiosaatgut)
z.B. RSM 8.1 (für Standorte ohne extreme Ausprägung) oder 8.2 (für ausgeprägte Mager-Standorte)

Anmerkung

Normen und Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Stadt Erkelenz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanVZ 90

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 9 BauNVO)

GI Industriegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 19 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
GH max= 115 m ü. NHN
maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter ü. NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

5. Flächen für für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Zweckbestimmung: Regenwasserversickerung

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (siehe Textliche Festsetzungen Ziffer 4)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

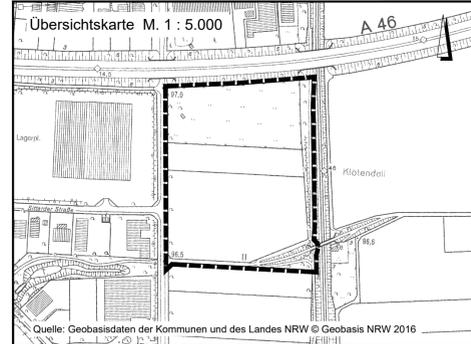
Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet
- Anbauverbotsgrenze bzw. Anbaubeschränkungszone

Hinweis

- unterirdische Elektrizitätsleitungen
- vorhandene Geländehöhen in Meter über NHN

Rechtsbasis: Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NM S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 01.04.2016 öffentlich bekanntgemacht.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 23.03.2016 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen. Erkelenz, den 21.09.2016	Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 01.04.2016 erfolgte am 12.04.2016 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Erkelenz, den 21.09.2016	Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinden wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Erkelenz, den 21.09.2016	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 08.07.2016 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auslegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.07.2016 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Erkelenz, den 21.09.2016	Der Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.09.2016 mit der Begründung als Satzungsbeschluss beschlossen worden. Erkelenz, den 21.09.2016	Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 23.09.2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / süd. A 46", Erkelenz-Mitte gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Erkelenz, den 23.09.2016	Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 19.09.2016 überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Erkelenz, den 19.09.2016
	Ausschussvorsitzender gez. Jürgen Simon	Der Bürgermeister in Vertretung gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister in Vertretung gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister gez. Peter Jansen	Erkelenz, den 21.09.2016 Der Bürgermeister in Vertretung gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister gez. Peter Jansen	Der Bürgermeister in Vertretung gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister in Vertretung gez. Gerhard Helfer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur





STADT ERKELENZ

Az.: 612602

Bebauungsplan Nr. G 02.3/3
"Tenholter Straße / süd. A 46"
Erkelenz-Mitte

Gemarkung : Erkelenz
Flur 33
M 1 : 1.000